VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ VON MARKEN UND HERKUNFTSANGABEN (MARKENSCHUTZGESETZES)

(LGBL. 1997 NR. 60)

SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE

PATENTANWÄLTE (PATENTANWALTSGESETZ; PAG)

(LGBL. 1993 NR. 43)

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 16. September 2014

INHALTSVERZEICHNIS

		S	eite	
Zusar	nmen	fassung	4	
Zustä	indige	s Ministerium	4	
Betro	offene	Amtsstellen	4	
1.	Ausga	angslage	5	
2.	Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage			
3.	Schw	erpunkte der Vorlage	6	
4.	3.1 3.2 Erläu	Abänderung Art. 39 – Vertreterzwang Massnahmen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr terungen zu den einzelnen Artikeln	8	
5.	4.1 4.2 Verfa	Abänderung MarkenschutzgesetzAbänderung Patentanwaltsgesetzssungsmässigkeit / Rechtliches	20	
6.	Regie	rungsvorlage	. 21	
	6.1 6.2	Abänderung des Markenschutzgesetzes		

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein verfügt seit 1928 über ein eigenes, von der Schweiz unabhängiges Markenschutzsystem. Das zuletzt im Jahre 1997 vollkommen revidierte Markenschutzgesetz ist an die Markenschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft angeglichen, so dass auch das Markenschutzrecht Liechtensteins mit dem der EWR-Staaten weitgehend harmonisiert ist. Als Rezeptionsgrundlage diente jedoch das Schweizer Markenschutzgesetz und in der Praxis werden die schweizerische Lehre und Praxis zur Auslegung herangezogen. Aufgrund von Revisionen in der Schweiz, welche in Liechtenstein noch nicht nachgeführt wurden, ist es notwendig, das liechtensteinische Gesetz entsprechend anzupassen und zu aktualisieren.

Die Änderungen der Vorlage betreffen zum einen die Kompetenzen der Zollbehörde und sollen so dem Problem der Piraterie entgegentreten und den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht werden. Aufgrund des einheitlichen Zollgebietes ist es notwendig, diese zollrechtlichen Bestimmungen auch im liechtensteinischen Markenschutzgesetz nachzuführen, um so ein einheitliches Schutzgebiet bzw. einheitliche Kompetenzen der Zollbehörde gewährleisten zu können.

Zum anderen enthält die Vorlage eine Abänderung von Art. 39, welcher bis anhin vorsieht, dass ein von einem ausländischen Markeninhaber zwingend zu bestellender Vertreter in Liechtenstein niedergelassen sein muss. Diese Bestimmung verletzt die Dienstleistungsfreiheit der Rechts- und Patentanwälte und benachteiligt den EWR-Markeninhaber. Auf Grund einer Beschwerde wurde ein Verfahren durch die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) eröffnet, in dem festgestellt wurde, dass Art. 39 MSchG nicht EWR-konform und daher aufzuheben bzw. abzuändern ist. Mit dieser Vorlage soll Art. 39 eine entsprechende Abänderung erfahren.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 1. Juli 2014

LNR 2014-840

1. AUSGANGSLAGE

Das derzeit geltende Gesetz vom 12. Dezember 1996 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz), LGBl. 1997 Nr. 60, (MSchG), rezipiert in weiten Bereichen das total revidierte und am 1. April 1993 in Kraft getretene schweizerische Markenschutzgesetz. Anpassungen wurden lediglich dort vorgenommen, wo spezifisch liechtensteinische Sonderinteressen berücksichtigt werden mussten (z.B. Vertreterregelung, kein Widerspruchsverfahren).

Mittlerweile wurde das schweizerische Markenschutzgesetz mehrmals revidiert. Liechtenstein hat diese Revisionen bis dato nicht nachvollzogen.

Festzuhalten ist, dass in der Schweiz im Bereich des Zollwesens zahlreiche Änderungen durchgeführt wurden. Dies einerseits um dem Problem der Piraterie entgegenzutreten aber auch um den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht zu werden. Aufgrund des einheitlichen Zollgebietes ist es notwendig, diese zollrechtlichen Bestimmungen auch im liechtensteinischen Markenschutzgesetz nachzuführen, um ein einheitliches Schutzgebiet bzw. einheitliche Kompetenzen der Zollbehörde gewährleisten zu können.

Auf Grund einer Beschwerde wurde ein Verfahren durch die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) eröffnet, in dem festgestellt wurde, dass Art. 39 MSchG nicht EWR-konform und daher aufzuheben bzw. abzuändern ist.

Konkret führt die ESA aus, dass die derzeit geltende Gesetzgebung diskriminierend sei und zudem übermässige Beschränkungen schaffe, um noch im Einklang mit dem EWR-Recht stehen zu können.

Die ESA betrachtet diese gesetzliche Anforderung von Art. 39 MSchG als eine Beschränkung der Dienstleistungsverkehrsfreiheit. Nach EWR-Recht darf ein Rechtsanwalt bzw. ein Patentanwalt, der Bürger eines EWR-Staates ist und grenzüberschreitende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Markenrechts in Liechtenstein anbietet, nicht gesetzlich verpflichtet werden, sich dort anzumelden bzw. niederzulassen. Darüber hinaus ist die gesetzliche Pflicht für Markeninhaber, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung ausserhalb Liechtensteins haben, einen in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Vertreter zu bestellen, diskriminierend und somit gemäss Artikel 4 des EWR-Abkommens verboten, da keine entsprechende gesetzliche Pflicht für in Liechtenstein ansässige Markeninhaber besteht.

2. <u>ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE /</u> BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Aufgrund der EWR-Widrigkeit von Art. 39 MSchG sowie den erwähnten weiteren notwendigen Anpassungen im Markenschutzgesetz – wie bereits unter Punkt 1 erwähnt - ist es unabdingbar, diese Revision vorzunehmen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Abänderung Art. 39 – Vertreterzwang

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Art. 39 MSchG ursprünglich vom schweizerischen Markenschutzgesetz (Art. 42) übernommen wurde.

Art. 39 MSchG lautet gegenwärtig:

"Der Inhaber einer Marke, der im Inland weder einen Wohnsitz oder Sitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verwaltungsoder Gerichtsverfahren vor den zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden nur teilnehmen, wenn er im Inland einen Rechtsanwalt oder einen Patentanwalt als Vertreter bestellt hat."

Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass im Register ein im Schutzgebiet ansässiger Vertreter erfasst werden kann und ausserdem der Rechtsverkehr mit den Verfahrensbeteiligten erleichtert wird. Insbesondere entfällt die Zustellung auf dem Rechtshilfeweg.

Seit der Revision vom 20. März 2009, in Kraft getreten am 1. Juli 2011, verzichtet die Schweiz auf dieses Vertretungserfordernis und verlangt nur mehr eine Zustelladresse in der Schweiz.

Festzuhalten ist, dass die gegenwärtige Bestimmung des Art. 39 MSchG EWRrechtswidrig ist, da gegen die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr (Richtlinie 77/249/EWG die Rechtsanwälte betreffend, RL 2006/123/EU betreffend Patentanwälte) und gegen Art. 4 und 36 des EWR-Abkommens verstossen wird. Die bestehende Regelung ist unverhältnismässig, da zum einen zur Vertretung in Angelegenheiten des Markenschutzes nur im Inland niedergelassene Rechts- oder Patentanwälte beauftragt werden können. Zum anderen postuliert diese Regelung einen Vertretungszwang für alle ausländischen Markeninhaber. Dies wiederum ist diskriminierend, da inländische Markeninhaber nicht verpflichtet werden, einen inländischen Rechtsbeistand in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren beizuziehen. Es ist nicht ersichtlich, warum das Interesse an der Gewährleistung eines geordneten Verfahrens durch einen Vertretungszwang nur in Bezug auf ausländische Markeninhaber gegeben sein soll. In der Rechtssache A (E-1/07) vom 3. Oktober 2007 hat der EFTA-Gerichtshof entschieden, dass der damalige Art. 57a des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäss Art. 36 EWR-Abkommen verstösst. Danach musste ein ausländischer Rechtsanwalt, der in Liechtenstein vorübergehend Dienstleistungen erbringen wollte, einen Einvernehmensanwalt beiziehen. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass dies in Fällen, in denen kein Anwaltszwang besteht, überschiessend sei. Das Rechtsanwaltsgesetz wurde daraufhin entsprechend angepasst (LGBI. 2008 Nr. 361).

3.2 Massnahmen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr

Der Anwendungsbereich des Markenschutzgesetzes soll sich neu nicht nur auf die Ein- und Ausfuhr, sondern auch auf die Durchfuhr beziehen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch bei blossem Transit die Zollbehörden tätig werden können.

Die Problematik der Fälschung und Piraterie von Originalwaren hat in den letzten Jahren weltweit stetig an Bedeutung zugenommen. EU-Grenzbeamte haben im Jahr 2012 115 Millionen gefälschter Produkte mit einem Warenwert von 1,3 Mrd. Euro aus dem Verkehr gezogen. Gefälschte Güter bergen zudem die Gefahr der Täuschung von Konsumenten und können ein ernsthaftes Sicherheitsrisiko darstellen, insbesondere bei Medikamenten. Wirksame Massnahmen zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie müssen deshalb auf verschiedenen Ebenen ansetzen: Zum einen sind griffige Instrumente nötig, um Pirateriegut beim grenzüberschreitenden Verkehr mit der Hilfe der zuständigen Stellen aus dem Verkehr zu ziehen. Zum anderen sind für die gerichtliche Durchsetzung von Immaterialgüterrechten geeignete Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen, damit der Rechtsinhaber erfolgreich gegen Fälscher und Dritte vorgehen kann, welche gefälschten Waren verbreiten.

Vor diesem Hintergrund wurden die Bestimmungen in der Schweiz revidiert bzw. ausgeweitet.

Eine Anpassung an die schweizerische Gesetzesvorlage ist in diesem Bereich besonders wichtig, da die schweizerischen Zollkompetenzen im Markenschutz weitgehender sind als in Liechtenstein, an der Grenze jedoch schweizerische Zollbeamte tätig werden. Festzuhalten ist, dass eine Vereinbarung mit der Schweiz besteht, wonach die Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Zollverwaltung und dem Amt für Volkswirtschaft betreffend die Hilfeleistung der schweizerischen Zollbehörden im Bereich des Immaterialgüterrechts besteht, LGBI. 2005 Nr. 2010.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung Markenschutzgesetz

Zu Art. 13 Abs. 2bis

Das liechtensteinische Markenschutzrecht sah bisher keine Handhabe gegen die Einfuhr von widerrechtlich hergestellten Waren vor, wenn diese nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgte. Gerade im Bereich des Markenschutzrechts haben diese sogenannten Kapillarimporte indessen stark zugenommen. Sie bergen die Gefahr, dass Piraterieprodukte letztlich doch den Weg auf den liechtensteinischen Markt finden, und erschweren damit einen wirksamen Kampf gegen Fälschung und Piraterie. Der neue Art. 13 Abs. 2^{bis} sieht deshalb vor, dass das Ausschliesslichkeitsrecht des Markeninhabers auf gewerblich hergestellte Waren ausgedehnt wird, die zu privaten Zwecken ein-, aus- oder durchgeführt werden. Das Verbietungsrecht ist auf Vorgänge an der Grenze beschränkt. Dadurch wird insbesondere erreicht, dass Piraterieprodukte vom liechtensteinischen Markt ferngehalten bzw. von den zuständigen Stellen gegebenenfalls eingezogen werden können. Private, die im Besitz widerrechtlich hergestellter Waren sind, müssen jedoch nicht befürchten, auch im Inland jederzeit vom Markeninhaber belangt werden zu können. Die neue Bestimmung beschränkt zudem das Verbietungsrecht auf gewerblich hergestellte Waren. Sie zielt also auf in grösseren Mengen und zu gewerblichen Zwecken hergestellte Piraterieprodukte ab.

Die neue Regelung bezweckt nicht die Bestrafung von Privatpersonen, welche sich unter Umständen gar nicht im Klaren darüber waren, dass sie im Ausland widerrechtlich hergestellte Waren erworben und in die Schweiz eingeführt haben. Vielmehr soll verhindert werden, dass Piraterieprodukte den Weg über die Grenze auf den liechtensteinischen Markt oder umgekehrt ins Ausland finden. Dem Markeninhaber stehen zu diesem Zweck namentlich sämtliche Rechtsbehelfe im Bereich der Hilfeleistung der zuständigen Stelle (Zollbehörde) zur Verfügung. Da die Regelung des Ausschliesslichkeitsrechts in Art. 13 MSchG auch auf Herkunftsangaben nach den Art. 45 ff. MSchG anwendbar ist, kommt dessen Ausdehnung auch den Inhabern geschützter Herkunftsangaben zugute.

Zu Art. 13 Abs. 2 Bst. d, 59 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3, Art. 60 Abs. 3

Um eine möglichst einheitliche Regelung zu erreichen, wird das Ausschliesslichkeitsrecht des Markeninhabers mit Blick auf die Durchfuhr ausgedehnt, wie im
Patentrecht¹. Die vorliegende Erweiterung ist für patentrechtlich geschützte Güter bereits in Kraft, da in diesem Fall das schweizerische Patentgesetz über den
Zollvertrag in Liechtenstein anwendbar ist. Die Ergänzung von Art. 13 Abs. 2 Bst.
d entspricht deshalb inhaltlich dem Art. 8 Abs. 2 PatG.

Trotz unterschiedlichem Wortlaut stimmen die Handlungen, welche nach Art. 59 MSchG eine strafbare Markenrechtsverletzung ausmachen, mit dem Katalog der Ausschliesslichkeitsrechte des Markeninhabers nach Art. 13 Abs. 2 MSchG inhaltlich überein. Um diese Kohärenz beizubehalten, wird in Art. 59 Abs. 1 Bst. b explizit festgehalten, dass die Ein- und Ausfuhr sowie neu auch die Durchfuhr von widerrechtlich mit einer Marke versehenen Waren strafbar sind. Die Strafbarkeit

Auf dem Gebiet des Patentwesens bilden Liechtenstein und die Schweiz ein einheitliches Schutzgebiet, welches durch den Vertrag vom 22. Dezember 1978 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutzvertrag mit Anlage, LGBI. 1980 Nr. 31) geschaffen wurde. Dieser Vertrag wurde durch die Ergänzungsvereinbarung vom 2. November 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag vom 22. Dezember 1978 über den Schutz der Erfindungspatente (LGBI. 1995 Nr. 80) erweitert.

der widerrechtlichen Durchfuhr entspricht der Regelung des Designgesetzes, welches in Art. 43 Abs. 1 DesG jeglichen widerrechtlichen Gebrauch des Designs für strafbar erklärt, wozu nach Art. 11 Abs. 1 DesG grundsätzlich auch die Durchfuhr gehört.

Nach der geltenden Regelung von Artikel 59 Absatz 3 MSchG wird wegen betrügerischen Markengebrauchs bestraft, wer Waren, von denen er weiss, dass sie zur Täuschung im geschäftlichen Verkehr dienen sollen, einführt, ausführt oder lagert.

In der neuen Fassung von Artikel 60 Absatz 3 MSchG gilt dies auch für die Durchfuhr solcher Waren.

Art. 38 Abs. 4 Bst. c

Mit Bst. c wird neu – entsprechend der schweizerischen Vorlage von Art. 41 Abs. 4 Bst. d – ein weiterer Tatbestand angefügt, wonach die Weiterbehandlung bei Versäumnis ausgeschlossen ist. Diese Ergänzung erfolgt im Sinne der einheitlichen Regelungen der Markenschutzgesetzgebung mit der Schweiz.

Zu Art. 39

Diese Regelung bestimmte bis anhin zum einen, dass ein vom Markeninhaber bestellter Vertreter in Liechtenstein niedergelassen sein muss. Diese Bestimmung verletzt die Dienstleistungsfreiheit der Rechts- und Patentanwälte. Zum anderen wurde seitens der ESA bemängelt, dass die Regelung dahingehend überschiessend sei, als dass sie von ausländischen Markeninhabern grundsätzlich verlange, einen Rechtsbeistand beizuziehen, obwohl dies von inländischen Markeninhabern nicht verlangt werde.

Aus diesem Grund wird die bestehende Regelung des Art. 39 wie folgt abgeändert:

Abs. 1 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Art. 39, wird jedoch auf Drittstaatsangehörige beschränkt. Zugleich wird der Kreis der Vertretungsbe-

rechtigten auf die dienstleistungserbringenden europäischen Rechts- und Patentanwälte ausgeweitet.

Abs. 2 regelt neu, dass hinsichtlich der Verfahrensbeteiligten aus den anderen EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland genügen soll. Der guten Ordnung halber ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass das Zustellgesetz anwendbar ist, d.h. die Bestimmungen nach Art. 9 Zustellgesetz sind auf den Zustellungsbevollmächtigten nach Abs. 2 anzuwenden.

Art. 51 Abs. 3 und 4

Art. 51 Abs. 3 regelt in Anlehnung an das Schweizer Markenschutzgesetz neu den Fall, dass gutgläubigen Dritten vor Erhebung der Abtretungsklage eine Lizenz oder andere Rechte eingeräumt worden sind.

Um jeden Zweifel auszuschliessen, werden in Abs. 4 ausdrücklich alle Schadenersatzansprüche vorbehalten. In Betracht fallen beispielsweise die Ansprüche des obsiegenden Klägers gegenüber einem nichtberechtigten Hinterleger auf Ersatz des Schadens, der ihr durch die Einräumung einer Lizenz nach Abs. 3 entsteht und der durch die Gegenleistung des Lizenznehmers unter Umständen nicht voll gedeckt wird; oder, wenn die Abtretungsklage nicht gegen den nichtberechtigten Hinterleger selbst, sondern gegen dessen «Rechtsnachfolger» geführt worden ist, die Ansprüche dieses Rechtsnachfolgers gegenüber dem nichtberechtigten Hinterleger.

Zu Art. 53 Abs. 1 Bst. c und Art. 59 Abs. 2

Die Art. 53 Abs. 1 Bst. c und 59 Abs. 2 übernehmen die Abänderung der letzten schweizerischen Markenrechtsrevision und zugleich den Regelungsgehalt von Art. 37 Abs. 1 Bst. c (zivilrechtlicher Schutz) des Gesetzes vom 11. September 2002 über den Schutz von Design (Designgesetz; DesG), LGBl. 2002 Nr. 134, bzw. Art. 43 Abs. 1 Bst. c DesG (strafrechtlicher Schutz). Der Auskunftsanspruch nach

Bst. c eröffnet die Möglichkeit, von der beklagten Partei auch Angaben über den Adressaten und das Ausmass der Weitergabe widerrechtlich hergestellter Gegenstände an gewerbliche Abnehmer zu verlangen. Diesem Rechtsanspruch kommt vor allem im Hinblick auf die Verfolgung von Fälschungshandlungen eine besondere Bedeutung zu. Die vorgeschlagene Formulierung erfasst die gesamte Produktions- und Absatzkette; ihre Anwendung erleichtert die Feststellung des Ursprungs von rechtswidrigen Handlungen dieser Art.

Zu Art. 53 Abs. 2bis

Art. 53 Abs. 2^{bis} übernimmt für das Markenrecht dieselbe Regelung, wie sie bereits in Artikel 37 Abs. 3 DesG und auch im schweizerischen Markenrecht gilt. Damit wird im Interesse der Konsistenz und der Transparenz die Frage des Zeitpunkts des Rechtsschutzes einheitlich geregelt. Die Regel, wonach die Leistungsklage erst nach Eintragung der Marke im Register erhoben werden kann, ergibt sich grundlegend aus Art. 5. Der Kläger kann jedoch rückwirkend den Schaden von dem Zeitpunkt an geltend machen, ab dem der Beklagte Kenntnis vom Inhalt des Eintragungsgesuchs hatte. Die Schadenersatzpflicht des Beklagten setzt die Widerrechtlichkeit seines Verhaltens voraus. Diese ist gegeben, sobald er vom Inhalt eines Eintragungsgesuchs und damit von der Widerrechtlichkeit der Zeichenbenutzung Kenntnis erhält. Umgekehrt ist der Beklagte nicht schadenersatzpflichtig, solange er nicht weiss, dass ein Eintragungsgesuch hängig und der Gebrauch des Zeichens somit die einzutragende Marke verletzen kann.

Zu Art. 53 Abs. 4 und Art. 76a

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 53 MSchG durch einen neuen Abs. 4 soll auch für das Markenrecht in Übereinstimmung mit Art. 37 Abs. 4 DesG und der schweizerischen Rezeptionsgrundlage die Klagebefugnis des ausschliesslichen Lizenznehmers sowie die Möglichkeit des Klagebeitritts aller Lizenznehmer

festgeschrieben werden. Die Übergangsbestimmung von Art. 76a MSchG entspricht derjenigen von Art. 56 Abs. 5 DesG.

Zu Art. 55 Abs. 1

Art. 55 Abs.1 übernimmt für das Markenrecht den wesentlichen Regelungsgehalt von Art. 38 DesG. Das Gericht wird explizit dazu ermächtigt die Einziehung von vorwiegend der Herstellung widerrechtlicher Gegenstände dienenden Einrichtungen, Geräte und sonstigen Mittel anzuordnen. Das schweizerische Markenrecht enthält die gleichlautende Bestimmung.

Zu Art. 68 – 70h

Die Neufassung der Art. 68 - 70h MSchG über die Hilfeleistung der zuständigen Stellen entspricht den Regelungen der Artikel 70 – 72h der schweizerischen Vorlage. Der guten Ordnung halber ist auf die Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) des Fürstentums Liechtenstein über die Hilfeleistung der schweizerischen Zollbehörden im Bereich des Immaterialgüterrechts, LGBl. 2005 Nr. 210, hinzuweisen. Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der EZV und dem AVW im Bereich des Vollzuges immaterialgüterrechtlicher Erlasse des Fürstentums Liechtenstein. Das EZV führt im Auftrag des AVW Verwaltungsmassnahmen betreffend Hilfeleistungen der Zollverwaltung durch und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Antrag direkt bei der EZV gestellt worden wäre. Der Markeninhaber, der Berechtigte, der Urheber, der Designinhaber oder der Lizenznehmer sowie sein liechtensteinischer Vertreter sind berechtigt einen Antrag auf Hilfeleistung zu stellen. Das AVW ist berechtigt, zur Deckung der durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Antrages entstehenden Kosten Ersatz einzufordern. Die EZV und das AVW sind verpflichtet sich gegenseitig über alle rechtlichen Änderungen, welche die Hilfeleistung der Zollverwaltung bei der Ein-, Aus-, und Durchfuhr betreffen, zu informieren.

Zu Art. 68

Nach Art. 68 Abs. 1 kann die zuständige Stelle den Markeninhaber auch ohne dessen vorhergehenden Antrag benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, welche ein in Liechtenstein bestehendes Markenrecht des Markenrechtsinhabers verletzen und der Markeninhaber den zuständigen Stellen bekannt ist. Dem Markeninhaber soll mit dieser Anzeige ermöglicht werden, die notwendigen Vorkehrungen zur Wahrung seiner Rechte zu treffen (Antrag, Glaubhaftmachung der Widerrechtlichkeit). Für eine Benachrichtigung durch die zuständigen Stellen genügt grundsätzlich schon ein Verdacht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr gefälschter Waren bevorsteht. Zu beachten ist allerdings, dass es sich bei Art. 68 um eine Kann-Vorschrift handelt und die zuständigen Stellen nicht verpflichtet sind, eine systematische Suche nach verdächtigen Sendungen vorzunehmen.

Ebenso wenig kann von der zuständigen Stelle erwartet werden, dass sie den Markeninhaber von sich aus ermittelt (z.B. durch eine entsprechende Anfrage beim zuständigen Markenamt); die Anzeige erfolgt vielmehr nur dann, wenn der Markeninhaber der Zollverwaltung bekannt ist. Das Gesetz gibt ihr eine Grundlage, um bei einem ihr bekannten Fall von sich aus eingreifen zu können.

Abs. 2 sieht vor, dass die zuständige Stelle der benachrichtigten Person eine Frist von drei Werktagen zur Stellung eines Antrages auf Zurückbehaltung der betroffenen Gegenstände setzt. Während dieser Frist ist die zuständige Stelle ermächtigt, die verdächtigen Gegenstände zurückzuhalten. Diese bleiben maximal während drei Tagen in Gewahrsam, sofern nicht Antrag im Sinne von Art. 69 gestellt wird. Die Frist beginnt ab Erhalt der Mitteilung.

Zu Art. 69

Hat der Markeninhaber – sei es aufgrund privater Nachforschungen, sei es aufgrund einer Mitteilung der zuständige Stelle – konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, die sein in Liechten-

stein gültiges Markenrecht verletzen, so kann er bei der zuständigen Stelle schriftlich beantragen, die Freigabe der Gegenstände zu verweigern (Art. 69 Abs. 1). Es ist vorgesehen, dass auch klageberechtigte Lizenznehmer der zuständigen Stelle schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen können. Der Antragsteller muss alle ihm zur Verfügung stehenden Angaben liefern, die für den Entscheid der zuständigen Stelle erforderlich sind; dazu gehört eine genaue Beschreibung der Waren (Abs. 2). Der Sinn der Hilfeleistung durch die zuständige Stelle liegt darin, dem Antragsteller in einem möglichst raschen und einfachen Verfahren die nötige Zeit zu verschaffen, um beim Zivilgericht einstweilige Verfügungen zu erwirken. Ein Beschwerdeverfahren stünde dem entgegen, denn durch eine Beschwerde könnten rechtzeitige Vorkehrungen der zuständigen Stelle vereitelt werden. Die zuständige Stelle entscheidet daher endgültig über den Antrag auf Zurückbehalten der betreffenden Waren. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben (Abs. 3).

Zu Art. 70

Fällt die zuständige Stelle den Entscheid, die betreffende Ware zurückzubehalten, so teilt sie dies dem Antragsteller sowie dem Anmelder (die Person, welche die Ware zur Zollabfertigung anmeldet), dem tatsächlichen Besitzer (z.B. Spediteur) oder dem Eigentümer der Ware mit (Art. 70 Abs. 1).

Nach Abs. 2 behält die zuständige Stelle die Ware bis zu zehn Werktage vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an zurück, damit eine einstweilige Verfügung erwirkt werden kann.

Nach Abs. 3 kann die zuständige Stelle in begründeten Fällen die Ware während höchstens zehn weiterer Arbeitstage zurückbehalten.

Zu Art. 70a

Mit Art. 70a Abs. 1 erhalten Markeninhaber sowie Lizenznehmer die Möglichkeit, die Übergabe oder die Zusendung von Proben oder Mustern zur Prüfung oder die

Besichtigung der zurückbehaltenen Gegenstände zu beantragen. Der Antrag muss die von der zuständigen Stelle zu entnehmenden Proben oder Muster hinreichend bezeichnen. Dies trägt dazu bei, dem Antragsteller möglichst viele Informationen über die verdächtige Ware zu übermitteln, damit er in Kenntnis aller relevanten Informationen darüber entscheiden kann, ob er eine einstweilige Verfügung beantragen will. Unabhängig davon, ob er diese beantragt oder nicht, wird er aufgrund der dadurch gewonnenen Erkenntnisse in die Lage versetzt, seine Entscheidung und, falls er einstweilige Verfügungen beantragt, seinen Antrag auf fundierte Informationen zu stützen. Dadurch wird die Wirksamkeit des gesamten Verfahrens verbessert.

Nach Art. 70a Abs. 2 erfolgen die Entnahme und der Versand von Proben oder Mustern auf Kosten des Antragstellers. Die Proben oder Muster müssen nach erfolgter Prüfung zurückgegeben werden, soweit dies aufgrund der Natur der Ware sinnvoll ist (Art. 70a Abs. 3). Dies dürfte dann nicht der Fall sein, wenn Waren bereits durch die Entnahme von Proben bzw. Mustern durch deren Analyse ganz oder teilweise beschädigt werden. Für einen allfälligen widerrechtlich entstandenen Schaden haftet der Antragsteller nach Art. 70h Abs. 2.

Art. 70c - 70g

Nach Art. 70c Abs. 1 können der Markeninhaber oder der Lizenznehmer zusammen mit dem Antrag nach Art. 69 bei der zuständigen Stelle schriftlich beantragen, die Ware zu vernichten. Der Zweck des vereinfachten Vernichtungsverfahrens liegt darin, markenrechtsverletzende Waren aus dem Verkehr zu ziehen und die daran Berechtigten dadurch um ihren unlauteren wirtschaftlichen Vorteil zu bringen. Gleichzeitig werden allfällige Probleme im Zusammenhang mit der Lagerung solcher Waren und der daraus entstehenden Kosten gelöst.

Nach Art. 70c Abs. 2 teilt die zuständige Stelle den Antrag auf Vernichtung dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der betroffenen Ware gleichzeitig mit der Mitteilung über die Zurückbehaltung nach Art. 70 Abs. 1 mit.

Art. 70c Abs. 3 stellt klar, dass der Antrag auf Vernichtung zu keiner Verlängerung der Zurückbehaltung nach Artikel 70 Abs. 2 und 3 führt, da eine solche nach Artikel 55 des TRIPS-Abkommens nur durch den zuständigen Richter angeordnet werden kann, andernfalls die Waren nach Ablauf von 10 bzw. in begründeten Fällen 20 Tagen freizugeben sind. Kann der Antragsteller die Zustimmung des an der Ware Berechtigten zur Vernichtung nicht selbst beibringen, dürfte es sich lohnen, trotz des gestellten Vernichtungsantrags fristgerecht einstweilige Verfügungen zu erwirken.

Für die Vernichtung der Ware ist grundsätzlich die Zustimmung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers der Ware erforderlich (Art. 70d Abs. 1). Art. 70d Abs. 2 sieht vor, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die Vernichtung innerhalb der Fristen von Art. 70 Abs. 2 und 3 – d.h. 10 Tage, ausnahmsweise 20 Tage – nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Damit kann die Vernichtung von widerrechtlichen Waren auch dann erfolgen, wenn sich der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der betroffenen Ware nicht vernehmen lässt. Nebst der Möglichkeit, die Vernichtung innert Frist abzulehnen, hat der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware im Falle einer unbegründeten Vernichtung ohne Zustimmung aber immer auch Anspruch auf Schadenersatz (Art. 70f). Zur Beweissicherung entnimmt die zuständige Stelle vor der Vernichtung von Gegenständen Proben oder Muster und bewahrt diese als Beweismittel auf (Art. 70e).

Art. 70f regelt die Verantwortlichkeit im Falle einer unbegründeten Vernichtung: Erfolgt eine Vernichtung nach Art. 70c deshalb, weil sie der an den Waren Berechtigte nicht innert der gesetzlichen Fristen ausdrücklich abgelehnt hat, und stellt sie sich im Nachhinein als unbegründet heraus, haftet ausschliesslich der Antragsteller (und nicht etwa die zuständige Stelle) für den durch die unberechtigte Zerstörung von fremdem Eigentum entstandenen Schaden. Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

Liegt die Zustimmung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers der Ware hingegen in schriftlicher Form vor, so entstehen nach Art. 70f Abs. 2 auch dann keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Antragsteller (und erst recht nicht gegenüber der zuständigen Stelle), wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Vernichtung unbegründet erfolgte; diesfalls wird angenommen, dass die Ware vom Berechtigten aufgegeben worden war. Wird die Zustimmung ausdrücklich verweigert, so erfolgt keine Vernichtung im vereinfachten Verfahren.

Art. 70g Abs. 1 hält fest, dass die Vernichtung auf Kosten des Antragstellers erfolgt. Hieraus kann sich das Interesse des an der betroffenen Ware Berechtigten ergeben, einer Vernichtung zuzustimmen, namentlich wenn er sich der möglichen Markenschutzverletzung bewusst ist: Über die Kosten für die Entnahme und Aufbewahrung von Proben oder Mustern als Beweismittel für Klagen wegen unbegründeter Vernichtung entscheidet das Gericht im Zusammenhang mit der Beurteilung der Schadenersatzansprüche nach der anwendbaren Verfahrensordnung (Art. 70 Abs. 2).

Zu Art. 70h

Ist durch das Zurückbehalten der Ware ein Schaden zu befürchten, so sieht Art. 70h in Anlehnung an die Schweizer Gesetzgebung vor, dass die zuständige Stelle das Zurückbehalten von der Übergabe einer Haftungserklärung abhängig machen kann. In begründeten Fällen, namentlich wenn Zweifel bestehen, dass die Antragstellerin zur Bezahlung allfälligen Schadenersatzes bei unbegründeten Zollmassnahmen in der Lage ist, kann die zuständige Stelle aber auch eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Es versteht sich von selbst, dass nur schadenersatzpflichtig werden kann, wer überhaupt einen Antrag auf Zurückbehalten bzw. auf Entnahme von Proben oder Muster gestellt hat.

4.2 Abänderung Patentanwaltsgesetz

Zu Art. 42a

Diese Regelung wird neu in das Gesetz über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG) LGBI. 1993 Nr. 43 entsprechend der Bestimmung von Art. 82 des Rechtsanwaltsgesetzes (LGBI. 2013 Nr. 415; RAG) aufgenommen. In dieser Bestimmung wird die Zustellung für Verfahren geregelt, in welchen ein dienstleistungserbringender europäischer Rechtsanwalt (im Inland) tätig ist (Zustellungsbevollmächtigung). Durch die (EWR-rechtlich zwingende) Erweiterung des Kreises der vertretungsberechtigten Patentanwälte in Verfahren nach dem MSchG durch die Änderung des Art. 39 MSchG ist die Übernahme einer entsprechenden Zustellbestimmung ins PAG erforderlich.

In Abs. 1 wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und wann die Zustellung an den dienstleistungserbringenden europäischen Patentanwalt bewirkt ist. Es wird festgehalten, dass ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen ist.

Abs. 2 regelt die Zustellung, falls kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wurde.

5. <u>VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES</u>

Die gegenständliche Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. REGIERUNGSVORLAGE

6.1 Abänderung des Markenschutzgesetzes

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss, erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Dezember 1996 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz), LGBl. 1997 Nr. 60, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 13 Abs. 2 Bst. d, Art. 13 Abs. 2bis

2) Der Markeninhaber kann anderen verbieten, ein Zeichen zu gebrauchen, das nach Art. 3 Abs. 1 vom Markenschutz ausgeschlossen ist, so insbesondere:

- d) unter dem Zeichen Waren ein-, aus- oder durchzuführen;
- 2^{bis}) Die Ansprüche nach Abs. 2 Bst. d stehen dem Markeninhaber auch dann zu, wenn die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von gewerblich hergestellten Waren zu privaten Zwecken erfolgt.

Art. 38 Abs. 4 Bst. c

- 4) Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen bei Versäumnis:
- c) der Frist für die Einreichung des Verlängerungsantrags nach Art. 10 Abs. 3.

Art. 39

Vertretung; Zustellungsbevollmächtiger

- 1) Wer an einem in diesen Gesetz geregelten Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren beteiligt ist und weder im Inland, noch in einem anderen EWR-Mitgliedstaat noch in der Schweiz einen Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung hat, kann vor den zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden nur teilnehmen, wenn er einen im Inland niedergelassenen oder einen im Inland zur vorübergehenden Berufsausübung zugelassenen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Vertreter bestellt hat.
- 2) Wer an einem in diesen Gesetz geregelten Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren beteiligt ist und Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz hat, dem genügt für die Teilnahme vor den zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland.

Art. 51 Abs. 3 und 4

- 3) Wird die Übertragung verfügt, so fallen die inzwischen Dritten eingeräumten Lizenzen oder anderen Rechte dahin. Diese Dritten haben jedoch, wenn sie in gutem Glauben die Marke im Inland gewerbsmässig benützt oder besondere Anstalten dazu getroffen haben, Anspruch auf Erteilung einer nicht ausschliesslichen Lizenz.
 - 4) Vorbehalten bleiben Ansprüche auf Schadenersatz.

- 1) Wer in seinem Recht an der Marke oder an einer Herkunftsangabe verletzt oder gefährdet wird, kann vom Landgericht verlangen:
- c) den Beklagten zu verpflichten, Herkunft und Menge der in seinem Besitz befindlichen Gegenstände, die widerrechtlich mit der Marke oder der Herkunftsangabe versehen sind, anzugeben und Adressaten sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmer zu nennen.
- 2^{bis}) Die Leistungsklage kann erst nach der Eintragung der Marke im Register erhoben werden. Ein Schaden kann rückwirkend auf den Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem der Beklagte vom Inhalt des Eintragungsgesuchs Kenntnis erhalten hat.
- 4) Wer über eine ausschliessliche Lizenz verfügt, ist unabhängig von der Eintragung der Lizenz im Register selbständig zur Klage berechtigt, sofern dies im Lizenzvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Alle Lizenznehmer können einer Verletzungsklage beitreten, um ihren eigenen Schaden geltend zu machen.

Art. 55 Abs. 1

1) Das Landgericht kann die Einziehung von Gegenständen, die widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen sind, oder der
vorwiegend zu ihrer Herstellung dienenden Einrichtungen, Geräte und sonstigen
Mittel anordnen.

Art. 59 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2

- 1) Auf Verlangen des Verletzten wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er:
- b) unter der angemassten, nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt oder Dienstleistungen erbringt, solche Waren oder Dienstleistungen anbietet, ein-, aus- oder durchführt oder für sie wirbt.
- 2) Ebenso wird auf Verlangen des Verletzten bestraft, wer sich weigert, Herkunft und Menge der in seinem Besitz befindlichen Gegenstände, die widerrechtlich mit der Marke versehen sind, anzugeben und Adressaten sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmer zu nennen.

Art. 60 Abs. 3

3) Wer Waren, von denen er weiss, dass sie zur Täuschung im geschäftlichen Verkehr dienen sollen, ein-, aus- oder durchführt oder lagert, wird auf Verlangen des Verletzten vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe bestraft.

Art. 68

Anzeige verdächtiger Sendungen

- 1) Die zuständige Stelle ist ermächtigt, den Markeninhaber, den an einer Herkunftsangabe Berechtigten oder einen nach Art. 54 klageberechtigten Berufs- oder Wirtschaftsverband zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen Waren bevorsteht.
- 2) In diesem Fall ist die zuständige Stelle ermächtigt, die Waren während drei Werktagen zurückzubehalten, damit der Markeninhaber, der an einer Herkunftsangabe Berechtigte oder ein nach Art. 54 klageberechtigter Berufsoder Wirtschaftsverband einen Antrag nach Art. 69 stellen kann.

Art. 69 Abs. 1

Antrag auf Hilfeleistung

1) Hat der Markeninhaber, der klageberechtigte Lizenznehmer, der an einer Herkunftsangabe Berechtigte oder ein nach Art. 54 klageberechtigter Berufs- oder Wirtschaftsverband konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein-, Ausoder Durchfuhr von widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen Waren bevorsteht, so kann er der zuständigen Stelle schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

Art. 70 Abs. 1

Zurückbehalten von Waren

1) Hat die zuständige Stelle aufgrund eines Antrags nach Art. 70 Abs. 1 den begründeten Verdacht, dass eine zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr bestimmte Ware widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen ist,

so teilt sie dies einerseits dem Antragsteller und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware mit.

Art. 70a

Proben oder Muster

- 1) Während des Zurückbehaltens der Ware ist die zuständige Stelle ermächtigt, dem Antragsteller auf Antrag Proben oder Muster zur Prüfung zu übergeben oder zuzusenden oder ihm die Besichtigung der zurückbehaltenen Ware zu gestatten.
- 2) Die Proben oder Muster werden auf Kosten des Antragstellers entnommen und versandt.
- 3) Sie müssen nach erfolgter Prüfung, soweit sinnvoll, zurückgegeben werden. Verbleiben Proben oder Muster beim Antragsteller, so unterliegen sie den zollrechtlichen Bestimmungen.

Art. 70b

Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen

- 1) Gleichzeitig mit der Benachrichtigung nach Art. 70 Abs. 1 informiert die zuständige Stelle den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware über die mögliche Übergabe von Proben oder Mustern beziehungsweise die Besichtigungsmöglichkeit nach Art. 70a Abs. 1.
- Der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer kann verlangen, zur Wahrung seiner Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse bei der Besichtigung anwesend zu sein.

3) Die zuständige Stelle kann auf begründeten Antrag des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers die Übergabe von Proben oder Mustern verweigern.

Art. 70c

Antrag auf Vernichtung der Ware

- 1) Zusammen mit dem Antrag nach Art. 70 Abs.1 kann der Antragsteller bei der zuständigen Stelle schriftlich beantragen, die Ware zu vernichten.
- 2) Wird ein Antrag auf Vernichtung gestellt, so teilt die zuständige Stelle dies dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware im Rahmen der Mitteilung nach Art. 70 Abs. 1 mit.
- 3) Der Antrag auf Vernichtung führt nicht dazu, dass die Fristen nach Art. 70 Abs. 2 und 3 zur Erwirkung einstweiliger Verfügungen verlängert werden.

Art. 70d

Zustimmung

- 1) Für die Vernichtung der Ware ist die Zustimmung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers erforderlich.
- 2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung nicht innerhalb der Fristen nach Art. 70 Abs. 2 und 3 ausdrücklich ablehnt.

Art. 70e

Beweismittel

Vor der Vernichtung der Ware entnimmt die zuständige Stelle Proben oder Muster und bewahrt sie als Beweismittel auf für allfällige Klagen auf Schadenersatz.

Art. 70f

Schadenersatz

- 1) Erweist sich die Vernichtung der Ware als unbegründet, so haftet ausschliesslich der Antragsteller für den entstandenen Schaden.
- 2) Hat der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Vernichtung schriftlich zugestimmt, so entstehen gegenüber dem Antragsteller auch dann keine Ansprüche auf Schadenersatz, wenn sich die Vernichtung später als unbegründet erweist.

Art. 70g

Kosten

- 1) Die Vernichtung der Ware erfolgt auf Kosten des Antragstellers.
- 2) Über die Kosten für die Entnahme und Aufbewahrung von Proben oder Mustern nach Artikel 70e entscheidet das Landgericht im Zusammenhang mit der Beurteilung der Schadenersatzansprüche nach Art. 70f Abs. 1.

Art. 70h

Haftungserklärung und Schadenersatz

- 1) Ist durch das Zurückbehalten der Ware ein Schaden zu befürchten, so kann die zuständige Stelle das Zurückbehalten davon abhängig machen, dass der Antragsteller ihr eine Haftungserklärung abgibt. An deren Stelle kann die zuständige Stelle vom Antragsteller in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.
- 2) Der Antragsteller muss den Schaden, der durch das Zurückbehalten der Ware und die Entnahme von Proben oder Mustern entstanden ist, ersetzen, wenn einstweilige Verfügungen nicht angeordnet werden oder sich als unbegründet erweisen.

Art. 76a

Klagebefugnis von Lizenznehmern

Art. 53 Ab. 4 ist nur auf Lizenzverträge anwendbar, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder bestätigt worden sind.

6.2 Abänderung des Patentanwaltsgesetzes

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss, erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG), LGBl. 1993 Nr. 43, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 42a

Zustellungsbevollmächtigter

1) Für Zustellungen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren hat der dienstleistungserbringende europäische Patentanwalt, sobald er im Verfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden tätig wird, eine im Verzeichnis nach Art. 48c aufgenommene Person als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen;

die Benennung erfolgt gegenüber dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde. Zustellungen, die für den dienstleistungserbringenden europäischen Patentanwalt bestimmt sind, sind an den Zustellungsbevollmächtigen zu bewirken.

2) Wurde kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, ist die Zustellung an den dienstleistungserbringenden europäischen Patentanwalt durch Hinterlegung beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde vorzunehmen.